



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 49/2023**  
**vom 23. März 2023**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 7662**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage betreffend Artikel 28 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf den Rundfunk, die Schaffung eines Haushaltsfonds zur Finanzierung von Krebsfrüherkennungsprogrammen, die Lehranstalten, die Internate, die psycho-medizinisch-sozialen Zentren und die Schulgebäude », gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern Y. Kherbache, T. Detienne, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 13. Oktober 2021, dessen Ausfertigung am 29. Oktober 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 28 des Programmdekrets vom 12. Dezember 2008 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf den Rundfunk, die Schaffung eines Haushaltsfonds zur Finanzierung von Krebsfrüherkennungsprogrammen, die Lehranstalten, die Internate, die psycho-medizinisch-sozialen Zentren und die Schulgebäude dadurch, dass er Artikel 16 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des unterrichtenden, wissenschaftlichen und damit gleichgestellten Personals des Ministeriums des Öffentlichen Unterrichtswesens abändert, indem er bestimmt, dass ‘ in Abweichung von § 1 [...] die in § 1 erwähnten effektiven Dienste zulässig [sind], die vor dem Erreichen der Altersschwelle verrichtet und von einem Personalmitglied, das nach dem 31. August 2008 sein Amt angetreten hat oder das vorher im Amt war und am selben Datum nicht die Altersschwelle seiner Gehaltstabelle erreicht hat, geleistet wurden ’, gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der

Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 16 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, insofern er dahin ausgelegt wird, dass er es einem Personalmitglied, das nach dem 31. August 2008 sein Amt angetreten hat oder das vorher im Amt war aber am selben Datum die Altersschwelle seiner Gehaltstabelle nicht erreicht hat und anschließend einen Master erworben hat, ermöglicht, alle effektiven Dienste, die es geleistet hat, uneingeschränkt in Wert zu setzen, während bei einem Personalmitglied, das vor dem 31. August 2008 sein Amt angetreten hat und am selben Datum die Altersschwelle seiner Gehaltstabelle erreicht hat, die für dieses Personalmitglied am 31. August 2008 geltende Altersschwelle später erhöht werden kann und somit die Anzahl seiner effektiven Dienste, die für die Berechnung seines Dienstalters berücksichtigt werden, verringert werden kann, und zwar wegen des Erwerbs eines Masters, und demzufolge einer Änderung der für das Personalmitglied geltenden Gehaltstabelle nach diesem Datum? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 28 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf den Rundfunk, die Schaffung eines Haushaltsfonds zur Finanzierung von Krebsfrüherkennungsprogrammen, die Lehranstalten, die Internate, die psycho-medizinisch-sozialen Zentren und die Schulgebäude » (nachstehend: Programmdekret vom 12. Dezember 2008).

Mit diesem Artikel, der in Kapitel XI des Programmdekrets vom 12. Dezember 2008 mit der Überschrift « Abschaffung der Altersschwellen » aufgenommen wurde, wurde Artikel 16 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 « zur Festlegung des Besoldungsstatuts des unterrichtenden, wissenschaftlichen und damit gleichgestellten Personals des Ministeriums des Öffentlichen Unterrichtswesens » (nachstehend: königlicher Erlass vom 15. April 1958) abgeändert. Dieser bestimmt:

« A l'article 16 de l'arrêté royal du 15 avril 1958 portant statut pécuniaire du personnel enseignant, scientifique et assimilé du Ministère de l'Instruction publique est inséré un § 1er *bis* rédigé comme suit :

‘ § 1er *bis*. Par dérogation au § 1er, sont admissibles les services effectifs repris au § 1er, accomplis avant le seuil d'âge, prestés par le membre du personnel entré en fonction

postérieurement au 31 août 2008 ou qui, en fonction antérieurement, n'a pas atteint le seuil d'âge de son échelle à cette même date. ' ».

Aufgrund von Artikel 40 desselben Programmdekrets ist diese Bestimmung mit 1. September 2008 wirksam.

B.2. Artikel 16 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 bestimmt, mit Artikel 17 desselben Erlasses, die zulässigen Dienste zur Berechnung des finanziellen Dienstalters der Mitglieder des unterrichtenden, wissenschaftlichen und damit gleichgestellten Personals ab dem Alter von 20, 21, 22, 23 oder 24 Jahren, je nach der Klasse ihrer Gehaltstabelle.

Aufgrund von Artikel 14 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 wird das Gehalt eines jeden Personalmitglieds in der Gehaltstabelle seines Dienstgrades, unter Berücksichtigung seines Diploms oder Befähigungsnachweises festgelegt.

Jede Gehaltstabelle wird entweder in die Klasse « 20 Jahre » oder in die Klasse « 21 Jahre » oder in die Klasse « 22 Jahre » oder in die Klasse « 23 Jahre » oder in die Klasse « 24 Jahre » eingeordnet (Artikel 9 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958).

Die Gehaltstabelle eines jeden Dienstgrades wird durch eine Richtzahl bezeichnet, wobei das Höchstgehalt, die Klasse sowie die Zahl und der Betrag der regelmäßigen Erhöhungen angegeben sind (Artikel 10 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958).

Die Dienste, die vor der in der Klasse der Gehaltstabelle des Personalmitglieds angegebenen Altersschwelle geleistet wurden, können aufgrund der Artikel 16 und 17 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 nicht für die Berechnung seines finanziellen Dienstalters berücksichtigt werden.

B.3. Durch die Abänderung von Artikel 16 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 wurden mit der fraglichen Bestimmung die Altersschwellen für die in dieser Bestimmung erwähnten Mitglieder des unterrichtenden, wissenschaftlichen und damit gleichgestellten Personals, die nach dem 31. August 2008 ihr Amt angetreten haben oder die vorher im Amt waren und am selben Datum nicht die Altersschwelle ihrer Gehaltstabelle erreicht haben, abgeschafft.

In Bezug auf die anderen Mitglieder des unterrichtenden, wissenschaftlichen und damit gleichgestellten Personals werden die Altersschwellen folglich aufrechterhalten.

B.4.1. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 16 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 « zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf » zu äußern.

B.4.2. Die fragliche Bestimmung würde einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied auf der Grundlage des Alters einführen zwischen einerseits den Personalmitgliedern, die nach dem 31. August 2008 ihr Amt angetreten hätten oder die bereits vorher ihr Amt angetreten hätten, ohne an diesem Datum die Altersschwelle ihrer Gehaltstabelle erreicht zu haben, und die nach dem Datum ihres Amtsantritts einen Master erworben hätten und andererseits den Personalmitgliedern, die vor dem 1. September 2008 ihr Amt angetreten hätten und die am 31. August 2008 die Altersschwelle wohl erreicht hätten und die nach dem 31. August 2008 einen Master erworben hätten. Während auf die Letzteren nach dem Erwerb ihres Masters eine höhere Altersschwelle als die Altersschwelle, die am 31. August 2008 für sie gegolten habe, anwendbar sei und sie für ihr finanzielles Dienstalter nicht die vor dem Erreichen dieser neuen Altersschwelle geleisteten Dienste in Wert setzen könnten, könnten die Erstgenannten dieselben Dienste für ihr finanzielles Dienstalter in Wert setzen.

B.4.3. Aus dem Vorlageurteil geht hervor, dass die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Streitsache die Situation einer Lehrerin betrifft, die endgültig in dem durch die Französische Gemeinschaft organisierten Primarschulwesen ernannt ist und ihre Laufbahn im September 1998 im Alter von 21 Jahren begonnen und im Juni 2014 einen Master erworben hat. Bis zum Juni 2018 wird ihr finanzielles Dienstalter gemäß Artikel 16 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 ohne Berücksichtigung der vor ihrem zweiundzwanzigsten Geburtstag geleisteten Dienste berechnet. Ab Juli 2018 wird ihr finanzielles Dienstalter gemäß derselben Bestimmung ohne Berücksichtigung der vor ihrem vierundzwanzigsten Geburtstag geleisteten Dienste berechnet.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.5.1. Die beiden Kategorien von Mitgliedern des Lehrpersonals, die nach ihrem Amtsantritt einen Master erwerben, sind im Hinblick auf die Berücksichtigung der im Unterrichtswesen geleisteten Dienste für die Berechnung ihres finanziellen Dienstalters ausreichend vergleichbar.

B.5.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich nicht auf die Streichung der Altersschwellen für bestimmte Kategorien von Mitgliedern des Lehrpersonals. Sie bezieht sich nur auf den Umstand, dass die zweite in B.4.2 erwähnte Personenkategorie weiterhin den Altersschwellen unterliegt, wenn sie nach dem Datum der Abschaffung dieser Regelung am 31. August 2008 einen Master erwirbt.

Sie bezieht sich insbesondere auf die Nichtberücksichtigung des Dienstalters, das zwischen der für sie am 31. August 2008 geltenden Altersschwelle der Gehaltstabelle « Bachelor », und der höheren Altersschwelle ihrer neuen Gehaltstabelle « Master » erworben wurde, bei der Berechnung des finanziellen Dienstalters der Mitglieder des Lehrpersonals, die den Altersschwellen unterliegen und die nach dem 31. August 2008 einen Master erworben haben, das heißt des Dienstalters, das den während der zwei Jahre geleisteten Diensten entspricht, die zwischen der in der Gehaltstabelle « Bachelor » geltenden Altersschwelle (22 Jahre) und der in der Gehaltstabelle « Master » geltenden Altersschwelle (24 Jahre) liegen (siehe vor dem 1. September 2016: Artikel 2 Kapitel A des königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 « zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des allgemeinen Lenkungsdienstes der Schulen und der psycho-medizinisch-sozialen Zentren für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten allgemeinen Inspektionsdienstes und für die Personalmitglieder des allgemeinen Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarschulwesens gelten, und zur Festlegung der Besoldungsgruppen für das Personal der staatlichen psycho-medizinisch-sozialen Zentren », und die Anlage zu diesem Erlass in der Fassung vor ihrer Abänderung durch Artikel 23 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 5. Juni 2014 « über die Ämter, Befähigungsnachweise und Gehaltstabellen zur Ausführung der Artikel 7, 16, 50 und 263 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Regelung der Befähigungsnachweise und Ämter in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Grundschul- und

Sekundarschulwesen »; seit dem 1. September 2016: Artikel 6 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 5. Juni 2014 und die Anlage 2 zu diesem Erlass).

B.5.3. Die Mitglieder des Lehrpersonals, die wie die Klägerin vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan am 31. August 2008 zur Berechnung ihres Dienstalters der Altersschwelle der Gehaltstabelle « Bachelor » unterlagen, unterliegen der höheren Altersschwelle der Gehaltstabelle « Master », falls sie nach diesem Datum einen Master erwerben. Dieser Umstand ist die Folge daraus, dass diese Bediensteten während ihrer gesamten Laufbahn weiterhin den Altersschwellen unterliegen.

In seinem Entscheid Nr. 104/2015 vom 16. Juli 2015 (ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.104, B.4.2 bis B.16) hat der Gerichtshof bereits geurteilt, dass der Behandlungsunterschied, den die Abschaffung der Altersschwellen für gewisse Mitglieder des Lehrpersonals zur Folge hat, zwischen den Mitgliedern des Lehrpersonals, die keiner Altersschwelle unterliegen und die ihre gesamten Leistungen ohne Auswirkung einer Altersschwelle bei der Berechnung ihres finanziellen Dienstalters in Wert setzen können, und den Mitgliedern des Lehrpersonals, die einer Altersschwelle unterliegen und dies nicht können, vernünftig gerechtfertigt ist.

B.5.4. Der Umstand, dass der Gerichtshof – wie das vorlegende Rechtsprechungsorgan anmerkt – in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 104/2015 seine Prüfung auf den Fall einer Lehrerin beschränkt hat, die ihr Amt zu einem Zeitpunkt angetreten hat, zu dem die Militärdienstpflicht für Männer noch existierte (B.4.3), während er beim Amtsantritt der klagenden Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan bereits abgeschafft war, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Der Dekretgeber verfügt nämlich im wirtschaftlich-sozialen Bereich über einen breiten Ermessensspielraum. Wenn er die Ungleichheit korrigieren will, zu der es infolge einer Weiterentwicklung des Rechts oder der Gesellschaft, im vorliegenden Fall der Abschaffung der Militärdienstpflicht, in anderen Bereichen gekommen ist, insbesondere der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes, kann er sich die erforderliche Zeit nehmen, um eine solche Reform umzusetzen. Dies gilt umso mehr, als die Abschaffung der Militärdienstpflicht eine Angelegenheit ist, die zur Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers gehört und der der Dekretgeber folglich nicht vorgreifen konnte. Außerdem gelten die in den Erwägungsgründen B.15.3 bis B.15.5 des Entscheids Nr. 104/2015 erwähnten Gründe auch in der Situation, in der die Laufbahn des Mitglieds des Lehrpersonals nach der Abschaffung der Militärdienstpflicht begonnen hat.

B.5.5. Es kann dem Dekretgeber auch nicht vorgeworfen werden, dass er das finanzielle Dienstalter der Mitglieder des Lehrpersonals, die weiterhin den Altersschwellen unterliegen, nicht - wie das vorliegende Rechtsprechungsorgan angibt - zum 31. August 2008 « eingefroren » hat. Zum Zwecke der Einheitlichkeit und der praktischen Anwendbarkeit der Übergangsregelung ist es vernünftig gerechtfertigt, dass der Dekretgeber die bestehenden Regeln zu den Altersschwellen für die Mitglieder des Lehrpersonals, die weiterhin diesen Schwellen unterliegen, ohne Ausnahme beibehalten hat; ebenso ist es vernünftig gerechtfertigt, dass er die besonderen Situationen, in denen sich jedes Personalmitglied einzeln betrachtet befinden könnte, nicht berücksichtigt hat. Wenn die Altersschwelle der Gehaltstabelle « Master » nicht auf die Berechnung des finanziellen Dienstalters dieser Mitglieder des Lehrpersonals angewandt würde, hätte dies im Übrigen einen Behandlungsunterschied zwischen den Mitgliedern des Lehrpersonals, die den Altersschwellen unterliegen, je nachdem, ob sie vor oder nach dem 31. August 2008 einen Master erworben haben, zur Folge.

Außerdem hat der in B.5.3 erwähnte Umstand keine unverhältnismäßigen Folgen für diese Mitglieder des Lehrpersonals. Die Erhöhung der Altersschwelle betrifft nämlich nur die Berechnung des finanziellen Dienstalters, das um zwei Jahre verringert wird, wirkt sich aber nicht auf die höhere Gehaltstabelle aus, die ihnen infolge des Erwerbs ihres Masters zugute kommen kann. Diese Erhöhung entspricht zudem der grundsätzlichen Dauer des Masterstudiums.

B.6. Aus den vorstehenden Gründen ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung vernünftig gerechtfertigt ist, insofern sie es nicht erlaubt, für die Berechnung des finanziellen Dienstalters der Mitglieder des Lehrpersonals, die den Altersschwellen unterliegen und die nach dem 31. August 2008 einen Master erworben haben, das Dienstalter anzurechnen, das zwischen der für sie am 31. August 2008 geltenden Altersschwelle der Gehaltstabelle « Bachelor » und der Altersschwelle ihrer neuen Gehaltstabelle « Master » erworben wurde, und dass sie daher mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 « zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf » vereinbar ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 28 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf den Rundfunk, die Schaffung eines Haushaltsfonds zur Finanzierung von Krebsfrüherkennungsprogrammen, die Lehranstalten, die Internate, die psycho-medizinisch-sozialen Zentren und die Schulgebäude » verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 « zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf », insofern er es nicht erlaubt, für die Berechnung des finanziellen Dienstalters der Mitglieder des Lehrpersonals, die den Altersschwellen unterliegen und die nach dem 31. August 2008 einen Master erworben haben, das Dienstalter anzurechnen, das zwischen der für sie am 31. August 2008 geltenden Altersschwelle der Gehaltstabelle « Bachelor » und der Altersschwelle ihrer neuen Gehaltstabelle « Master » erworben wurde.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. März 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul